Südwestrundfunk

Verfahrensunterlagen

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung von Produktionstechnik inkl. Personal

Vergabe-Nr. / Aktenzeichen: EU-A/P 03/2026

Baden-Baden, 17.09.2026

Inhalt

1 Einführung 5

1.1 Ausgangssituation 5

1.2 Ausnahmen von der Rahmenverainbarung 5

1.3 Losaufteilung 6

1.4 Laufzeit 6

2 Verfahrensgrundlagen 6

2.1 Vergabeverfahren und Vergabeart 6

2.2 Meilensteine der Ausschreibung 7

3 Ausschreibungsbestimmungen 7

3.1 Bietererklärung 7

3.2 Informationen zur ausschreibenden Stelle 7

3.2.1 Elektronische Abwicklung 8

3.3 Nähere Informationen zum Zeitplan und Fristenangaben 8

3.3.1 Frist für Fragen zur Ausschreibung 8

3.3.2 Frist zur Abgabe der Angebote 8

3.3.3 Zuschlagsfrist 9

3.3.4 Beginn der Leistungserbringung 9

3.3.5 Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen 9

3.3.6 Zuständige Stelle für behauptete Vergaberechtsverstöße 10

3.4 Aufhebung der Ausschreibung 10

3.5 Form der Angebote und deren Einreichung 11

3.5.1 Inhalt und Aufbau des Angebots 11

3.5.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote 11

3.5.3 Vergütung / Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote 11

3.5.4 Verwendung der Unterlagen 12

3.5.5 Schutzrechte ... 12
3.5.6 Nebenangebote/Änderungsvorschläge ... 12
3.6 Russland Sanktionen (Sanktions-VO) ... 12
3.7 Personal, Sprache, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ... 13
3.7.1 Personal ... 13
3.7.2 Sprache ... 13
3.7.3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Vorteilsgewährung ... 13
3.7.4 Hinweis zum Datenschutz im Vergabeverfahren ... 14
3.8 Bietergemeinschaften ... 15
3.9 Kapazitäten anderer Unternehmen ... 15
3.10 Einhaltung der Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes ... 17
3.11 Mengengerüst ... 17
4 Wertung der Angebote ... 18
4.1 Formale Prüfung ... 19
4.2 Eignungsprüfung ... 19
4.2.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen – alle Lose ... 19
4.2.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung – alle Lose ... 20
4.2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – alle Lose ... 20
4.2.4 Fachlich/technische Leistungsfähigkeit – je Los ... 21
4.2.5 Übersicht der Eignungskriterien ... 22
4.3 Zuschlagserteilung ... 22
4.3.1 Zuschlagserteilung Los 1 ... 22
4.3.2 Zuschlagserteilung Los 2 ... 26
4.3.3 Zuschlagserteilung Los 3 ... 29
5 Leistungsbeschreibung ... 33
5.1 Rahmenbedingungen bei der Auftragsabwicklung ... 33
5.1.1 Leistungsort ... 33
5.1.2 Einzelabrufe und Miniwettbewerbe ... 33

5.1.3 Beauftragung der Leistung ... 35

5.1.4 Veränderung des Beauftragungsvolumens ... 35

5.1.5 Ausführungsfristen ... 36

5.1.6 Überprüfung der Leistung ... 36

5.1.7 Abnahme ... 37

5.1.8 Stornierung der Leistung ... 37

5.1.9 Mindestanforderung Technisch Verantwortlicher ... 38

5.1.10 Mindestanforderung Organisatorisch Verantwortlicher ... 38

5.1.11 Beistellung von Dekomaterial ... 39

5.2 Allgemeine Anforderungen für alle Lose ... 40

5.3 Anforderungen Los 1 - Beschallung ... 42

5.3.1 Schalldruckpegel/Frequenzwiedergabe ... 42

5.3.2 Schalldruckpegel der Beschallungsanlage ... 42

5.3.3 Linearität der Beschallungsanlage ... 43

5.3.4 Kategorien Beschallung ... 43

5.3.5 Zusammenfassung der Kategorien ... 44

5.4 Anforderungen Los 2 - Beleuchtung ... 47

5.5 Anforderungen Los 3 - Bühnenkonstruktionen ... 49

6 Preise ... 52

7 Anlagen ... 53

1 Einführung

1.1 Ausgangssituation

Der Südwestrundfunk (im Folgenden „SWR“ oder „Auftraggeber“ genannt) beabsichtigt Rahmenvereinbarungen über die Bereitstellung von Produktionstechnik inkl. Personal abzuschließen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Beschallungen, Beleuchtungen und Bühnenkonstruktionen inkl. Personal für verschiedene Produktionen, die unter der Organisationsherrschaft des SWR innerhalb seines Sendegebietes (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) stattfinden.

Ziel ist der Abschluss eines Rahmenvertrags mit **mehreren Anbietern je** Gewerk bzw. **Los**.

Die Rahmenvereinbarung dient dazu die vertraglichen Rahmenbedingungen festzulegen und die Grundanforderungen an die Technik und das benötigte Personal zu definieren. Es sollen Leistungen aus den Gewerken Beschallung, Beleuchtung und Bühnenkonstruktionen über den Vertrag bezogen werden können, die derzeit noch nicht terminiert sind und von denen auch keine weiteren Beschreibungen existieren. Während der Vertragslaufzeit werden Miniwettbewerbe zwischen den beauftragten Firmen durchgeführt (siehe auch Kapitel 5.1.2). In den Miniwettbewerben wird die benötigte Leistung konkretisiert sowie der Zeitplan und Veranstaltungsort vorgegeben.

1.2 Ausnahmen von der Rahmenverainbarung

Ausgeschrieben werden Beschallungs- und Beleuchtungsleistungen sowie Bühnenkonstruktionen bei Produktionen, die unter der Organisationsherrschaft des SWR stehen.

Nicht Bestandteil dieser Ausschreibung sind Leistungen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Ausnahmen vorliegen:

- Die Transport- und Übernachtungskosten übersteigen 20 % der Gesamtkosten.
- Es betrifft eine Produktion, bei der der SWR die Präsentationsfläche eines Kooperationspartners bespielt, der seinerseits an einen anderen Auftraggeber in den ausgeschriebenen Gewerken vertraglich gebunden ist.

- Es handelt sich um eine reine Materialbereitstellung, bei der kein Personal des Auftragnehmers eingesetzt wird und in der Planung und Entwicklung allein dem SWR obliegen.
- Es handelt sich um eine reine Personaldienstleistung (ANÜ) mit Beistellung von SWR eigenem Material.
- Die Kurzfristigkeit eines Bedarfs lässt die Abfrage in einem Miniwettbewerb gemäß Kapitel 5.1.2 nicht mehr zu.

1.3 Losaufteilung

Es erfolgt eine Aufteilung in Lose je Gewerk:

- Los 1: Bereitstellung von Beschallungstechnik inkl. Personal
- Los 2: Bereitstellung von Beleuchtungstechnik inkl. Personal
- Los 3: Bereitstellung von Bühnenkonstruktionen inkl. Personal

Der Auftrag wird losweise vergeben, d. h. es ist möglich für ein oder mehrere Lose ein Angebot abzugeben.
Der Auftraggeber wird im Los 1 einen Rahmenvertrag mit bis zu **drei** Auftragnehmern abschließen. Im Los 2 und 3 wird ein Rahmenvertrag mit bis zu **fünf** Auftragnehmern abgeschlossen.

1.4 Laufzeit

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird bis zum 31.12.2028 fest geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit endet jedoch spätestens am 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.

2 Verfahrensgrundlagen

2.1 Vergabeverfahren und Vergabeart

Das Ausschreibungsverfahren wird gemäß § 119 GWB i. V. m. § 14 Abs. 2 VgV, § 15 VgV als EU-weites „Offenes Verfahren“ durchgeführt.

2.2 Meilensteine der Ausschreibung

Dem Ausschreibungsverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Bekanntmachung	17.09.2026
Fragen zu den Verfahrensunterlagen bis	14.10.2026
Termin zur Abgabe der Angebote bis	**20.10.2026, 09:00 Uhr**
Information an die nicht berücksichtigten Bieter ab	19.11.2026
Geplanter Zuschlagstermin ab	30.11.2026
Bindefrist des Angebots	20.12.2026

Tabelle 1 – Aktivitäten und Meilensteine

3 Ausschreibungsbestimmungen

Die ausschreibende Stelle verfährt nach den Bestimmungen der VgV. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil.

Der Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen stellt eine Abänderung der Unterlagen dar und führt nach § 57 Abs. 1 VgV Nr. 4 zum Ausschluss!

3.1 Bietererklärung

Der Bieter versichert mit Angebotsabgabe, dass sämtliche im Rahmen des Angebots gemachten Angaben richtig sind. Er erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

3.2 Informationen zur ausschreibenden Stelle

E-Mail-Adresse: Vergabe-AP@swr.de

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

3.2.1 Elektronische Abwicklung

Das Ausschreibungsverfahren wird elektronisch abgewickelt. Folgende Verfahrenspunkte sind in die elektronische Abwicklung einbezogen:

- Bereitstellung der Unterlagen sowie aller Anlagen für den Interessenten zum Download auf folgender Internetadresse: http://www.swr.de/ausschreibungen
- Beantwortung der Fragen zum Verfahren
- Ggf. redaktionelle Änderungen der Unterlagen
- Abgabe der Angebote

3.3 Nähere Informationen zum Zeitplan und Fristenangaben

3.3.1 Frist für Fragen zur Ausschreibung

Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen, müssen schriftlich per E-Mail (Vergabe-AP@swr.de) an die ausschreibende Stelle gerichtet werden.

Fragen der Bieter müssen so eingereicht werden, dass Antworten und / oder Auskünfte bis spätestens **14.10.2026** von der ausschreibenden Stelle erteilt werden können. Dabei ist auf die Vergabenummer (**EU-A/P 03/2026**) Bezug zu nehmen.
Fragen zur Ausschreibung und die darauf erteilten Antworten sowie zusätzliche Auskünfte und Erklärungen werden Gegenstand des Verfahrens und werden, sofern für alle Bieter von Interesse, allen Bietern in anonymisierter Form unter http://www.swr.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt. Diese werden Bestandteil des Vertrages.

Der Bieter ist aufgefordert, sich unter dieser Adresse regelmäßig – insbesondere unmittelbar vor Angebotsabgabe – über den aktuellen Stand der Fragen und deren Beantwortungen zu informieren.

3.3.2 Frist zur Abgabe der Angebote

Die Angebote müssen, einschließlich aller Unterlagen, schriftlich bis zum

20.10.2026, 09:00 Uhr

bei der ausschreibenden Stelle eingegangen sein.

Die Angebote nebst aller zugehörigen Dokumente sind vom Bieter in elektronischer Form über den elektronischen Submissionsbriefkasten des SWR einzureichen.

https://it-vergabe.eu/vergabe/angebot/399106edc44522ef92f9bde51b529995

Eine Einreichung der Angebote per E-Mail ist NICHT zulässig.

Angebote, die bis zu diesem Termin nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. (vgl. §57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Eingereichte elektronische Dokumente dürfen eine maximale Dateinamenlänge von 50 Zeichen nicht überschreiten und in den einzureichenden ZIP-Ordnern dürfen **keine Unterverzeichnisse** angelegt sein. Eine genaue Anleitung zum Upload des Angebotsschreibens nebst allen zugehörigen Nachweisen und Erklärungen sowie ggf. notwendigen technischen Support sind in der Anlage 7 detailliert beschrieben.

3.3.3 Zuschlagsfrist

Der Zuschlag erfolgt voraussichtlich ab dem **30.11.2026.** Die beabsichtigte Zuschlagserteilung wird den nicht berücksichtigten Bietern innerhalb der Zuschlagsfrist gemäß § 134 GWB schriftlich mitgeteilt. Die Gültigkeit des Angebots (Bindefrist) hat sich mindestens bis zum **20.12.2026** zu erstrecken. Für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter, ist die Vergabestelle berechtigt, die Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist von den Bietern einzuholen.

3.3.4 Beginn der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung beginnt am 01.01.2027. Der Bieter hat seine Planung für die Erbringung der Leistungen im Abstimmungsgespräch nach der Zuschlagserteilung zu erklären.

3.3.5 Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag vor, der in Kapitel 3.3.6 genannten Vergabekammer nur zulässig ist, soweit:

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer

Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt.

- der Antragssteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat.
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens mit Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, gestellt wird.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt. Auf die Regelungen in §§ 160, 161 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

3.3.6 Zuständige Stelle für behauptete Vergaberechtsverstöße

Zuständige Stelle für die Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße ist:

Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durchlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Tel: +49(721) 926 - 0
Fax: +49(721) 926 - 3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

3.4 Aufhebung der Ausschreibung

Die Vergabestelle behält sich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Den Bietern werden in diesem Fall die Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.

3.5 Form der Angebote und deren Einreichung

3.5.1 Inhalt und Aufbau des Angebots

Das Angebot ist in folgender Hauptstruktur zu erstellen und vorzulegen:

1. Angebotsschreiben mit weiteren Erklärungen

Das Angebotsschreiben (Anlage 2) ist vollständig auszufüllen. Die gesondert einzureichenden Dokumente müssen dem Angebot beigelegt werden.

2. Kalkulation (siehe Anlage 9)

Die Kalkulation muss an den vorgesehenen Stellen vollständig ausgefüllt werden. Die Preisangaben sind in Euro zu beziffern. Im Preisblatt sind die Nettopreise anzugeben.

3. Angaben zu Bietergemeinschaften oder Kapazitäten anderer Unternehmen

Sollen weitere Unternehmen bei der Leistungserbringung zum Einsatz kommen, müssen die beigefügten Formulare entsprechend Kapitel 3.8 und 3.9 eingereicht werden. Werden keine weiteren Unternehmen mit einbezogen, müssen die Formulare nicht mit eingereicht werden.

3.5.2 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Angebote, die über den elektronischen Submissionsbriefkasten des SWR eingereicht (hochgeladen) wurden, können bis zum Abgabetermin berichtigt oder geändert werden, indem der Bieter ein neues, vollständiges Angebot nebst allen zugehörigen Nachweisen und Erklärungen elektronisch einreicht. Hierdurch verliert das zuvor eingereichte Angebot seine Gültigkeit. Es gilt ausschließlich, dass zeitlich neueste Angebot.

Sollte ein Bieter sein Angebot zurückziehen wollen, so ist die Vergabestelle hierüber per E-Mail unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen zu informieren. In diesem Fall wird das zurückgenommene Angebot gelöscht.

3.5.3 Vergütung / Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung am Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

3.5.4 Verwendung der Unterlagen

Die Verfahrensunterlagen bleiben inhaltlich Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie dürfen nur zum Erstellen eines Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben Eigentum des Auftraggebers. Dies gilt ebenso für Unterlagen, die der Bieter auf Grund besonderer Angaben des Auftraggebers im Rahmen der späteren Auftragsabwicklung erhält.

3.5.5 Schutzrechte

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat der Bieter die Möglichkeit, in seinen Angebotsunterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen.

Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

3.5.6 Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

3.6 Russland Sanktionen (Sanktions-VO)

Mit der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erstmals auch Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Sanktions-VO muss jeder Bieter / jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft bereits bei Abgabe des Angebotes die in Anlage 2 integrierte

Eigenerklärung Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ausgefüllt und durch den Bevollmächtigten unterzeichnet (in Textform) einreichen.

3.7 Personal, Sprache, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

3.7.1 Personal

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3.7.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Benannte Ansprechpartner sowie die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter (auch der Unterauftragnehmer) müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift in einem Umfang beherrschen, der eine reibungslose Auftragsabwicklung garantiert.

3.7.3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Vorteilsgewährung

Mit Abgabe des Angebotes wird bestätigt, dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass mit anderen Bietern keine Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebotes getroffen werden.

Mit Abgabe des Angebotes wird bestätigt, dass der Bieter oder Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, keinesfalls Zuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen, Vergünstigungen, Gebrauchsvorteilen o.ä. an die Mitarbeiter des Auftraggebers oder deren Ange-hörige gewährt hat und auch nicht zu gewähren beabsichtigt, welche die vertraglichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Auftraggeber in irgendeiner begünstigenden Art und Weise beeinflusst haben oder beeinflussen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Bieter Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Bieters selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wer-den. Dazu zählen insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernde Preise und sonstige Preis- und Vertragsbestandteile, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, es sei denn, dass solche Verabredungen oder Empfehlungen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

3.7.4 Hinweis zum Datenschutz im Vergabeverfahren

Der SWR hält sich strikt an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Die im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Angebotsabgabe übermittelten personenbezogenen Daten, werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren sowie in Vorbereitung und zur Erfüllung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage der DSGVO und des Teil 4 des GWB und der VgV verarbeitet.
Vor dem Vertragsschluss werden die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert.
Die übermittelten Unterlagen oder die in Zusammenhang mit dem Verfahren gestellten Anfragen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens, gemäß den von unserer Innenrevision für die Aufbewahrung von Schriftgut vorgegebener Fristen, gespeichert.
Nach Ablauf dieser Frist, sofern für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bzw. sonstiger Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften nicht mehr erforderlich, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.
Hinweis für Eignungsnachweise und in der Angebotsphase vorzulegende, leistungsbezogene Unterlagen mit personenbezogenen Daten:

Die Auskunft über personenbezogene Daten ist freiwillig. Namen und persönliche Daten können geschwärzt werden. Soweit die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt werden, kann ggf. über die Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht abschließend entschieden werden. Dies kann zu Folge haben, dass das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden muss.

3.8 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften, deren sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen sind, finden nur Berücksichtigung, wenn

- ⇒ im Angebot ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für die Abgabe von Erklärungen in Rahmen dieses Verfahrens sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benannt ist,
- ⇒ sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten und
- ⇒ diese Punkte durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig und ausgefüllte, gesonderte Erklärung bestätigt werden (siehe Anlage 3).

Für das Angebot gilt die Textform. In diesem Zusammenhang sind alle an dieser Bietergemeinschaft beteiligten Firmen und die für die einzelnen Firmen jeweils handelnde Person zwingend zu benennen.

3.9 Kapazitäten anderer Unternehmen

Ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft kann Teile von Leistungen von anderen Unternehmen ausführen lassen (Unterauftragnehmer) oder sich zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsfähigkeit der Fähigkeiten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) bedienen.

Unteraufträge (liegen vor, sofern die Erbringung von Teilen der Leistung durch den Auftragnehmer auf Dritte übertragen werden soll).

Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, ist mit dem Angebot anzugeben, für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen ist (siehe Anlage 4). Dabei ist sicherzustellen, dass dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Der Bieter

muss bereits mit seinem Angebot seine Unterauftragnehmer benennen („Erklärung zu Unterauftragnehmern“, siehe Anlage 4) und die „Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers“ (siehe Anlage 5) jeweils für die von ihm hierbei vorgesehenen Unternehmen abgeben.

Eingeplante Freelancer gelten dabei auch als Unterauftragnehmer.

Eignungsleihe (liegt vor, sofern der Bieter für den Auftrag die erforderliche Eignung nicht für sich selbst nachweisen kann, sondern auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen zurückgreifen muss):

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, sind die Kontaktdaten dieser Unternehmen (siehe Anlage 4) und die im Kapitel 4.2 genannten Nachweise und Erklärungen von diesem anderen Unternehmen bereits mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haften der Bieter und das jeweilige andere Unternehmen entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Die Haftungserklärung ist mit dem Angebot vorzulegen (siehe Anlage 6).

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Der Bieter ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Der Bieter bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

3.10 Einhaltung der Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes

Die Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) sind einzuhalten.

Der Bieter / jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft/jeder vorgesehene Unterauftragnehmer und jedes vorgesehene Verleihunternehmen erklärt mit der Angebotsabgabe die Einhaltung der Vorgaben aus der Eigenerklärung zum MiLoG und LTMG (siehe Anlage 8).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestentgelts entsprechend den Vorgaben des LTMG nur dann nicht einzuhalten ist, wenn der Bieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beabsichtigt, den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Arbeitnehmern auszuführen. Entsprechendes gilt, sofern der Bieter beabsichtigt, den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

3.11 Mengengerüst

Bei dem angegebenen Auftragsvolumen handelt es sich um Erfahrungswerte. Die Vergütung der Einzelleistungen erfolgt anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Tabelle gibt näherungsweise das jährliche Auftragsvolumen je Los auf Basis der Produktionen aus der Vergangenheit und der geplanten Produktionen an. Das zukünftige Auftragsvolumen ist auch von Faktoren abhängig, auf die der Aufraggeber keinen Einfluss hat. Es kann sowohl höher als auch geringer ausfallen. Die Rahmenvereinbarung soll die Deckung nicht detailliert planbarer Volumina ermöglichen und umfasst insoweit sowohl Minder- als auch Mehrbedarfe.

Einen Anspruch des Auftragsnehmers auf einen bestimmten Auftragsumfang besteht nicht. Die optionale Höchstmenge liegt 15% über dem geschätzten Auftragsvolumen je Los.

Die optionale Höchstmenge bezieht sich auf die maximale Laufzeit von vier Jahren.

Los	Geschätztes Auftragsvolumen für 1 Jahr	Optionale Höchstmenge für 4 Jahre
Los 1: Beschallungsleistung	120.000€ netto	552.000 € netto
Los 2: Beleuchtungsleistung	200.000€ netto	920.000 € netto
Los 3: Bühnenkonstruktionen	150.000€ netto	690.000 € netto

Tabelle 2 – Geschätztes Abnahmevolumen

4 Wertung der Angebote

Die Prüfung der Angebote wird zunächst nach den in Kapitel 4.1 dargestellten formalen Kriterien vorgenommen. Bieter, deren Angebote alle formalen Kriterien erfüllen, werden anhand der geforderten Nachweise, Zertifikate, Erklärungen und Dokumente auf die Eignung des Unternehmens zur Ausführung der Leistung, sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB geprüft.

Wird die Eignung festgestellt, ermittelt der Auftraggeber aus allen verbleibenden Angeboten pro Los die drei bzw. fünf wirtschaftlichsten Angebote anhand der dargestellten Bewertungsmatrix. Entscheidend ist die Platzierung, die nach den vergebenen Leistungspunkten erreicht wird. Der Zuschlag wird auf die Plätze 1 bis 3 (Los 1) bzw. 1 bis 5 (Los 2 und 3) vergeben.

Bei der Wertung werden folgende Kriterien Arten verwendet:

A-Kriterien Ausschlusskriterien müssen uneingeschränkt erfüllt werden.

B-Kriterien Bewertungskriterien werden mit Punkten bewertet.

Den einzelnen Bewertungs-Items wird eine Gewichtung und daraus folgend eine maximale Bewertungspunktzahl zugeordnet.

Der Auftraggeber wird für jeden Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft, der/das den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

4.1 Formale Prüfung

Prüfungsthemen
Form- und fristgerechter Eingang des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV)
Das Angebot enthält die geforderten oder ggf. nachgeforderten Unterlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV)
Änderungen oder Ergänzungen des Bieters an seinem **Angebot** sind zweifelsfrei (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV)
Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen an den **Verfahrens- und Vertragsunterlagen** vorgenommen (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV)
Das Angebot enthält alle erforderlichen Preisangaben (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV)
Das Angebot ist kein nicht zugelassenes Nebenangebot (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV)

Tabelle 3 – Formale Prüfung

4.2 Eignungsprüfung

Bieter müssen ihre Eignung zur Durchführung der gestellten Aufgaben und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB nachweisen.

Wichtiger Hinweis:

Bei einer **Bietergemeinschaft** sind die geforderten Nachweise zu 4.2.1 bis 4.2.3 von **allen** Bietern einer Bietergemeinschaft nachzuweisen. Die geforderten Nachweise zu 4.2.4 können getrennt nach Aufteilung der Leistung innerhalb der Bietergemeinschaft eingereicht werden. Beabsichtigt der Bieter/Bietergemeinschaft, sich bei der Erfüllung des Auftrages **anderer Unternehmen** im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftlich-finanzielle und/oder fachlich-technische Leistungsfähigkeit zu bedienen (§47 VgV), hat er/sie die geforderten Nachweise und Erklärungen zur Eignung des anderen Unternehmens zu den übernommenen Leistungen vorzulegen.

4.2.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen – alle Lose

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 42 VgV in Verbindung mit §§ 123,124 GWB ist die Eigenerklärung (Anlage 2) ausgefüllt beizulegen **(A1)**.

4.2.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung – alle Lose

Aktueller Nachweis, dass der Bieter im **Berufs- oder Handelsregister** nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist (Handelsregisterauszug) oder vergleichbarer Nachweis (bspw. Partnerschaftsregister. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein bezogen auf das Bekanntmachungsdatum. **(A2)**.

4.2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – alle Lose

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

⇒ **Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung (A3.1)**, (Anlage 2)

- Versicherungssummen: € 5.000.000,00 pauschal jeweils für Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme gilt je Versicherungsfall; die Jahreshöchstleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt € 10.000.000,00.
- Versicherungssummen: € 100.000,00 pauschal jeweils für Vermögensschäden. Die Deckungssumme gilt je Versicherungsfall; die Jahreshöchstleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt € 200.000,00.

⇒ Nachweis der **Bonität** anhand eines Bonitätsnachweises über eine Eigenauskunft einer Wirtschaftsauskunftei (Creditreform, CRIF Bürgel) oder einen gleichwertigen Nachweis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Bank aus dem Land, in dem der Bieter angemeldet ist. Aus dem Nachweis muss sich eine Ausfallwahrscheinlichkeit/Risikoklasse ableiten lassen. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein bezogen auf das Bekanntmachungsdatum. **Mindestanforderung an die Bonität: Risikoklasse III (A3.2)**

Unternehmen	Risikoklasse PD-Bereich I 0 % - 0,3 %	II 0,3 % - 0,7 %	III 0,7 % - 1,5 %	IV 1,5 % - 3,0 %	V 3,0 % - 8,0 %	VI 8,0 % - 100 %
Creditreform Bonitätsindex[2.0]	100 - 217	218 - 259	260 - 280	281 - 309	310 - 351	352 - 600
Creditreform Rating AG	AAA - BBB	BBB - BB+	BB+ - BB	BB - B+	B+ - B-	>= B-
Commerzbank	1,0 - 2,4	2,4 - 3,0	3,0 - 3,4	3,4 - 4,0	4,0 - 4,8	>= 4,8
Deutsche Bank	iAAA - iBBB	iBBB - iBB+	iBB+ - iBB-	iBB- - iB+	iB+ - iB-	>= iB-
HypoVereinsbank - UniCredit	1+ - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 6	>= 6-
KFW Bankengruppe	BK1 - BK2	BK2 - BK3	BK3 - BK4	BK4 - BK6	BK6 - BK7	BK7
CredaRate Solutions GmbH	1 - 5	5 - 7	7 - 9	9 - 11	11 - 13	13 - 15
Sparkassen Finanzgruppe	1 - 4	4 - 6	6 - 8	8 - 10	10 - 12	>= 12
Postbank	pAAA - pBBB+	pBBB+ - pBBB-	pBBB- - pBB	pBB - pB+	pB+ - pB	>= pB-
Volksbanken Raiffeisenbanken	0+ - 1d	1e - 2a	2b - 2c	2d - 2e	3a - 3b	>= 3c
Standard & Poor's	AAA - BBB	BBB - BB+	BB+ - BB	BB - B+	B+ - B-	>= B-
Verband deutscher Bürgschaftsbanken	1 - 2	3	4	5 - 6	7 - 8	9 - 10

⇒ Darstellung zur **Umsatzentwicklung** im Bereich der ausgeschriebenen Leistung in den letzten drei vorliegenden Geschäftsjahren mit Einhaltung der Mindestumsätze. **(A3.3)**

Mindestumsatz pro Jahr Los 1: 180.000 € netto pro Jahr

Mindestumsatz pro Jahr Los 2: 300.000 € netto pro Jahr

Mindestumsatz pro Jahr Los 3: 2250.000 € netto pro Jahr

4.2.4 Fachlich/technische Leistungsfähigkeit – je Los

Es sind pro Los **fünf Referenzprojekte** in einem **Fernseh- oder Hörfunkkontext vergleichbarer Art** (Los 1: Beschallungsleistungen, Los 2: Beleuchtung, Los 3: Bühne) **und Größenordnung** aus den vergangenen drei Jahren mit folgenden Angaben nachzuweisen **(A4)**:

- Angabe des Auftraggebers inkl. Ansprechpartner und ggf. Telefonnummer
- Datum und Dauer des Auftrags
- Auftragsvolumen
- Veranstaltungsort(e)
- Veranstaltungsart z.B. Konzert mit Liveübertragung
- Detaillierte Beschreibung des Auftragsinhalts inkl. der eingesetzten Technik mit Benennung des Herstellers, Angabe des eingesetzten Personals, Veranstaltungsinhalt und Künstler/ Gruppen
- Ggf. Einsatz von Unterauftragnehmer

4.2.5 Übersicht der Eignungskriterien

Kriterien für die Prüfung der Eignung für alle Lose
1: Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
A1 Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß § 42 VgV
2: Berufliche Befähigung/Erlaubnis zur Berufsausübung
A2 Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist
3: Finanziell-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
A3.1 Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung
A3.2 Vorlage eines Bonitätsnachweises mit Einhaltung der Mindestanforderung
A3.3 Darstellung der Umsatzentwicklung mit Einhaltung des vorgegebenen Mindestumsatzes
4: Fachlich-technische Leistungsfähigkeit
A4 Nachweis von **fünf Referenzprojekten** in einem **Fernseh- oder Hörfunkkontext vergleichbarer Art und Größenordnung**

Tabelle 4 – Prüfung der Eignung

4.3 Zuschlagserteilung

Alle Angebote von geeigneten Bietern, die nicht nach §123 oder §124 GWB ausgeschlossen wurden und die geforderten Leistungen erfüllen können, werden weiter berücksichtigt.

Den Zuschlag erhalten **im Los 1** die **drei wirtschaftlichsten** Angebote bzw. die drei Angebote mit der höchsten Leistungspunktzahl. Im Los 2 und 3 wird der Zuschlag auf die **fünf wirtschaftlichsten** Angebote bzw. die fünf Angebote mit der höchsten Leistungspunktzahl erteilt. Bei der Bewertung der Angebote werden die verschiedenen Preisbestandteile und die Qualität mit einbezogen. Insgesamt können pro Los maximal 100 Leistungspunkte erzielt werden.

4.3.1 Zuschlagserteilung Los 1

Preis (max. 70 Punkte)

Folgende preislichen Faktoren fließen in die Bewertung mit 70% ein.

Kostenfaktoren	Punktzahl
maximale Punktzahl Materialkosten (B1.1)	**30**
Summe der gleichgewichteten Materialkosten für einen Tag	8

Summe der gleichgewichteten Materialkosten für zwei Tage	10
Summe der gleichgewichteten Materialkosten für drei Tage	3
Summe der gleichgewichteten Materialkosten für vier Tage	3
Summe der gleichgewichteten Materialkosten für fünf Tage	3
Summe der gleichgewichteten Materialkosten für sechs Tage	3
maximale Punktzahl Personalkosten (B1.2)	**30**
Personalkosten Ingenieur, Meister	6
Personalkosten Techniker	12
Personalkosten Operator	12
maximale Punktzahl Transportkosten (B1.3)	**10**
Transportkosten PKW/Kleintransporter	3
Transportkosten LKW bis 12 Tonnen	4
Transportkosten LKW über 12 Tonnen	3

Tabelle 5 – Preisgewichtung – Los 1

Die Bewertung der Preise erfolgt vergleichend. Der niedrigste Angebotspreis je Kategorie erhält die meisten Punkte. Die anderen werden ins Verhältnis gesetzt.

Berechnung: (Günstigster Anbieter/bewerteter Anbieter) x maximale Punktzahl = Punktzahl bewerteter Anbieter.

Hinweis**:** Der Rabatt wird immer auf den Gesamtpreis angewendet. Beispiel: 1 Tag kostet 100€, Rabatt für eine 4 Tagesproduktion sind 60%. Berechnung: 100€ x 4 Tage = 400€, abgezogen wird ein Rabatt von 240€ (400€ x 60%). Materialpreis für 4 Tage wären somit 160€.

Qualitative Kriterien (max. 30 Punkte)

⇒ Darstellung des Konzepts zur **Sicherstellung der Leistungsfähigkeit** mit folgenden Angaben **(B2.1)**:

- Kommunikationsstruktur zwischen Auftragnehmer und dem SWR. Benennung der Ansprechpartner inkl. Zuständigkeiten und den Erreichbarkeiten.
- Standortübersicht inkl. Lager und Verteilerzentren in BW und RP
- Angabe, woher der überwiegende Teil des Materials für den SWR bereitgestellt wird und Darstellung wie eine hohe Verfügbarkeit auch bei kurzfristigen Anfragen realisiert wird.

- Informationen zur Anzahl des aktuell festangestellten Personals in Bezug auf die abgefragten Skill-Profile

Die Bewertung des Konzepts wird anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen:

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde nicht auf alle abgefragten Punkte eingegangen.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Es wurde auf alle abgefragten Punkte eingegangen. Die Angaben sind allgemein gehalten oder das Konzept kann nur in Teilen überzeugend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit darlegen.

Hoher Zielerfüllungsgrad (10 Pkt.) = Es wurde auf alle abgefragten Punkte eingegangen. Die Angaben sind SWR spezifisch aufbereitet und das Konzept kann überzeugend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit darlegen.

⇒ Darstellung der **Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhezeiten** und **maximalen Einsatzzeiten** der Mitarbeiter.

Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen **(B2.2)**:

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde nicht auf die abgefragten Punkte eingegangen oder die genannten Maßnahmen tragen nicht zur Gewährleistung bei.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Die genannten Maßnahmen tragen teilweise zur Gewährleistung bei.

Hoher Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Es wurden auftragsspezifische Maßnahmen genannt, die zur Gewährleistung beitragen.

⇒ Darstellung des **Schulungskonzeptes** für die vorgesehenen Mitarbeiter. Anzugeben ist die Art der Schulung und der Turnus. Bei der Bewertung des Konzepts wird zwischen der Art und der Häufigkeit unterschieden und die Bewertung anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen **(B2.3)**:

Art der Schulung:

Niedriger Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es werden keine Schulungen in den für die Ausschreibung relevanten Bereichen durchgeführt oder es werden keine Angaben gemacht.

Hoher Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Es werden Schulungen in den für die Ausschreibung relevanten Bereichen durchgeführt.

Häufigkeit der Schulung:

Niedriger Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Die Schulungen werden in unzureichenden Abständen durchgeführt oder es werden keine Angaben gemacht.

Hoher Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Die Schulungen werden in ausreichenden Abständen durchgeführt.

⇒ Es ist ein **Nachhaltigkeitskonzept** zu nachfolgenden Themenbereichen einzureichen. Dabei ist auf die benannten Stichpunkte einzugehen **(B3)**:

- Energie → Informationen über den Einsatz von Ökostrom und LED-Technik, Verwendung von Batterien
- Transport → Werden „saubere" Fahrzeuge verwendet, wie erfolgt effiziente Routenplanung, Nachhaltigkeit bei Übernachtungen/Hotelauswahl, Vermeidung von Verpackung
- Materialeinsatz → Ökologische Komponenten, Nachhaltigkeitszertifizierungen der Produkte, Langlebigkeit, Recyclingfähigkeit

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde auf einen Großteil der abgefragten Punkte nicht eingegangen.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Bei einem Teil der Punkte wird ökologisch gehandelt.

Hoher Zielerfüllungsgrad (10 Pkt.) = Bei einem Großteil der Punkte wird ökologisch gehandelt.

Zuschlagsermittlung – Los 1		**Leistungspunkte**
1: Preis	**70%**	
	B1.1 Kosten Material	**30**
	B1.2 Personalkosten	**30**
	B1.3 Transportkosten	**10**
2: Qualität der Leistung	**20%**	
	B2.1 Konzept zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit	**10**
	B2.2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhezeiten	**5**
	B2.3 Schulung/Unterweisung	**5**
3: Nachhaltigkeit	**10%**	
	B3: Nachhaltigkeitskonzept	**10**
Summe:	**100%**	**100**

Tabelle 6 – Zuschlagsermittlung Los 1

4.3.2 Zuschlagserteilung Los 2

Preis (max. 70 Punkte)

Folgende preislichen Faktoren fließen in die Bewertung mit 70% ein.

Kostenfaktoren	**Punktzahl**
maximale Punktzahl Materialkosten (B1.1)	**30**
Gesamtpreis der Produkte	15
Rabattsatz 2 Tagesproduktion	5
Rabattsatz 3 Tagesproduktion	5
Rabattsatz 4 Tagesproduktion	3
Rabattsatz 5 Tagesproduktion	1
Rabattsatz ab 6 Tagesproduktion	1
maximale Punktzahl Personalkosten (B1.2)	**30**
Personalkosten Ingenieur, Meister	6
Personalkosten Techniker	12
Personalkosten Operator	12
maximale Punktzahl Transportkosten (B1.3)	**10**
Transportkosten PKW/Kleintransporter	3
Transportkosten LKW bis 12 Tonnen	4
Transportkosten LKW über 12 Tonnen	3

Tabelle 7 – Preisgewichtung – Los 2

Die Bewertung der Preise erfolgt vergleichend. Der niedrigste Angebotspreis erhält die meisten Punkte. Die anderen werden ins Verhältnis gesetzt.

Berechnung: (Günstigster Anbieter/bewerteter Anbieter) x maximale Punktzahl = Punktzahl bewerteter Anbieter.

Die Bewertung der Rabattsätze erfolgt entgegengesetzt. Der höchste Rabattsatz erhält die meisten Punkte.

Berechnung: (Höchster Rabattsatz/Rabattsatz des bewerteten Anbieters) x maximale Punktzahl = Punktzahl bewerteter Anbieter

Hinweis: Der Rabatt wird immer auf den Gesamtpreis angewendet. Beispiel: 1 Tag kostet 100€, Rabatt für eine 4 Tagesproduktion sind 60%. Berechnung: 100€ x 4 Tage = 400€, abgezogen wird ein Rabatt von 240€ (400€ x 60%). Materialpreis für 4 Tage wären somit 160€.

Qualitative Kriterien (max. 30 Punkte)

⇒ Darstellung des Konzepts zur **Sicherstellung der Leistungsfähigkeit** mit folgenden Angaben **(B2.1)**:

- Kommunikationsstruktur zwischen Auftragnehmer und dem SWR. Benennung der Ansprechpartner inkl. Zuständigkeiten und den Erreichbarkeiten.
- Standortübersicht inkl. Lager und Verteilerzentren in BW und RP
- Angabe, woher der überwiegende Teil des Materials für den SWR bereitgestellt wird und Darstellung wie eine hohe Verfügbarkeit auch bei kurzfristigen Anfragen realisiert wird.
- Informationen zur Anzahl des aktuell festangestellten Personals in Bezug auf die abgefragten Skill-Profile

Die Bewertung des Konzepts wird anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen:

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde nicht auf alle abgefragten Punkte eingegangen.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Es wurde auf alle abgefragten Punkte eingegangen. Die Angaben sind allgemein gehalten oder das Konzept kann nur in Teilen überzeugend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit darlegen.

Hoher Zielerfüllungsgrad (10 Pkt.) = Es wurde auf alle abgefragten Punkte eingegangen. Die Angaben sind SWR spezifisch aufbereitet und das Konzept kann überzeugend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit darlegen.

⇒ Darstellung der **Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhezeiten** und **maximalen Einsatzzeiten** der Mitarbeiter. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen **(B2.2)**:

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde nicht auf die abgefragten Punkte eingegangen oder die genannten Maßnahmen tragen nicht zur Gewährleistung bei.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Die genannten Maßnahmen tragen teilweise zur Gewährleistung bei.

Hoher Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Es wurden auftragsspezifische Maßnahmen genannt, die zur Gewährleistung beitragen.

⇒ Darstellung des **Schulungskonzeptes** für die vorgesehenen Mitarbeiter. Anzugeben ist die Art der Schulung und der Turnus. Bei der Bewertung des Konzepts wird zwischen der Art und der Häufigkeit unterschieden und die Bewertung anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen **(B2.3)**:

Art der Schulung:

Niedriger Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es werden keine Schulungen in, für die Ausschreibung relevanten Bereichen, durchgeführt oder es werden keine Angaben gemacht.

Hoher Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Es werden Schulungen in, für die Ausschreibung relevanten Bereichen, durchgeführt.

Häufigkeit der Schulung:

Niedriger Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Die Schulungen werden in unzureichenden Abständen durchgeführt oder es werden keine Angaben gemacht.

Hoher Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Die Schulungen werden in ausreichenden Abständen durchgeführt.

⇒ Es ist ein **Nachhaltigkeitskonzept** zu nachfolgenden Themenbereichen einzureichen. Dabei ist auf die benannten Stichpunkte einzugehen **(B3)**:

- Energie → Informationen über den Einsatz von Ökostrom und LED-Technik, Verwendung von Batterien
- Transport → Werden „saubere“ Fahrzeuge verwendet, wie erfolgt effiziente Routenplanung, Nachhaltigkeit bei Übernachtungen/Hotelauswahl, Vermeidung von Verpackung
- Materialeinsatz → Ökologische Komponenten, Nachhaltigkeitszertifizierungen der Produkte, Langlebigkeit, Recyclingfähigkeit

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde auf einen Großteil der abgefragten Punkte nicht eingegangen.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Bei einem Teil der Punkte wird ökologisch gehandelt.

Hoher Zielerfüllungsgrad (10 Pkt.) = Bei einem Großteil der Punkte wird ökologisch gehandelt.

Zuschlagsermittlung – Los 2		Leistungspunkte
1: Preis	**70%**	
	B1.1 Kosten Material	**30**
	B1.2 Personalkosten	**30**
	B1.3 Transportkosten	**10**
2: Qualität der Leistung	**20%**	
	B2.1 Konzept zur Sicherstellung der Leistungs-fähigkeit	**10**
	B2.2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhe-zeiten	**5**
	B2.3 Schulung/Unterweisung	**5**
3: Nachhaltigkeit	**10%**	
	B3: Nachhaltigkeitskonzept	**10**
Summe:	**100%**	**100**

Tabelle 8 – Zuschlagsermittlung Los 2

4.3.3 Zuschlagserteilung Los 3

Preis (max. 70 Punkte)

Folgende preislichen Faktoren fließen in die Bewertung mit 70% ein.

Kostenfaktoren	Punktzahl
maximale Punktzahl Materialkosten (B1.1)	**30**
Gesamtpreis der Produkte	15
Rabattsatz 2 Tagesproduktion	1
Rabattsatz 3 Tagesproduktion	3
Rabattsatz 4 Tagesproduktion	4
Rabattsatz 5 Tagesproduktion	4
Rabattsatz ab 6 Tagesproduktion	3
maximale Punktzahl Personalkosten (B1.2)	**30**
Personalkosten Ingenieur, Meister	6

Personalkosten Techniker	12
Personalkosten Operator	12
maximale Punktzahl Transportkosten (B1.3)	**10**
Transportkosten PKW/Kleintransporter	3
Transportkosten LKW bis 12 Tonnen	4
Transportkosten LKW über 12 Tonnen	3

Tabelle 9 – Preisgewichtung – Los 3

Die Bewertung der Preise erfolgt vergleichend. Der niedrigste Angebotspreis je Kategorie erhält die meisten Punkte. Die anderen werden ins Verhältnis gesetzt.

Berechnung: (Günstigster Anbieter/bewerteter Anbieter) x maximale Punktzahl = Punktzahl bewerteter Anbieter.

Die Bewertung der Rabattsätze erfolgt entgegengesetzt. Der höchste Rabattsatz erhält die meisten Punkte.

Berechnung: (Höchster Rabattsatz/Rabattsatz des bewerteten Anbieters) x maximale Punktzahl = Punktzahl bewerteter Anbieter

Hinweis: Der Rabatt wird immer auf den Gesamtpreis angewendet. Beispiel: 1 Tag kostet 100€, Rabatt für eine 4 Tagesproduktion sind 60%. Berechnung: 100€ x 4 Tage = 400€, abgezogen wird ein Rabatt von 240€ (400€ x 60%). Materialpreis für 4 Tage wären somit 160€.

Qualitative Kriterien (max. 30 Punkte)

⇒ Darstellung des Konzepts zur **Sicherstellung der Leistungsfähigkeit** mit folgenden Angaben **(B2.1)**:

- Kommunikationsstruktur zwischen Auftragnehmer und dem SWR. Benennung der Ansprechpartner inkl. Zuständigkeiten und den Erreichbarkeiten.
- Standortübersicht inkl. Lager und Verteilerzentren in BW und RP
- Angabe, woher der überwiegende Teil des Materials für den SWR bereitgestellt wird und Darstellung wie eine hohe Verfügbarkeit auch bei kurzfristigen Anfragen realisiert wird.
- Informationen zur Anzahl des aktuell festangestellten Personals in Bezug auf die abgefragten Skill-Profile

Die Bewertung des Konzepts wird anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen:

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde nicht auf alle abgefragten Punkte eingegangen.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Es wurde auf alle abgefragten Punkte eingegangen. Die Angaben sind allgemein gehalten oder das Konzept kann nur in Teilen überzeugend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit darlegen.

Hoher Zielerfüllungsgrad (10 Pkt.) = Es wurde auf alle abgefragten Punkte eingegangen. Die Angaben sind SWR spezifisch aufbereitet und das Konzept kann überzeugend die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit darlegen.

⇒ Darstellung der **Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhezeiten** und **maximalen Einsatzzeiten** der Mitarbeiter. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen **(B2.2)**:

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde nicht auf die abgefragten Punkte eingegangen oder die genannten Maßnahmen tragen nicht zur Gewährleistung bei.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Die genannten Maßnahmen tragen teilweise zur Gewährleistung bei.

Hoher Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Es wurden auftragsspezifische Maßnahmen genannt, die zur Gewährleistung beitragen.

⇒ Darstellung des **Schulungskonzeptes** für die vorgesehenen Mitarbeiter. Anzugeben ist die Art der Schulung und der Turnus. Bei der Bewertung des Konzepts wird zwischen der Art und der Häufigkeit unterschieden und die Bewertung anhand des folgenden Maßstabs vorgenommen **(B2.3)**:

Art der Schulung:

Niedriger Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es werden keine Schulungen in, für die Ausschreibung relevanten Bereichen, durchgeführt oder es werden keine Angaben gemacht.

Hoher Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Es werden Schulungen in, für die Ausschreibung relevanten Bereichen, durchgeführt.

Häufigkeit der Schulung:

Niedriger Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Die Schulungen werden in unzureichenden Abständen durchgeführt oder es werden keine Angaben gemacht.

Hoher Zielerfüllungsgrad (2,5 Pkt.) = Die Schulungen werden in ausreichenden Abständen durchgeführt.

⇒ Es ist ein **Nachhaltigkeitskonzept** zu nachfolgenden Themenbereichen einzureichen. Dabei ist auf die benannten Stichpunkte einzugehen **(B3)**:

- Energie → Informationen über den Einsatz von Ökostrom und LED-Technik, Verwendung von Batterien
- Transport → Werden „saubere" Fahrzeuge verwendet, wie erfolgt effiziente Routenplanung, Nachhaltigkeit bei Übernachtungen/Hotelauswahl, Vermeidung von Verpackung
- Materialeinsatz → Ökologische Komponenten, Nachhaltigkeitszertifizierungen der Produkte, Langlebigkeit, Recyclingfähigkeit

Niederer Zielerfüllungsgrad (0 Pkt.) = Es wurde auf einen Großteil der abgefragten Punkte nicht eingegangen.

Mittlerer Zielerfüllungsgrad (5 Pkt.) = Bei einem Teil der Punkte wird ökologisch gehandelt.

Hoher Zielerfüllungsgrad (10 Pkt.) = Bei einem Großteil der Punkte wird ökologisch gehandelt

Zuschlagsermittlung – Los 3		**Leistungspunkte**
1: Preis	**70%**	
	B1.1 Kosten Material	**30**
	B1.2 Personalkosten	**30**
	B1.3 Transportkosten	**10**
2: Qualität der Leistung	**20%**	
	B2.1 Konzept zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit	**10**
	B2.2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhezeiten	**5**
	B2.3 Schulung/Unterweisung	**5**
3: Nachhaltigkeit	**10%**	
	B3: Nachhaltigkeitskonzept	**10**
Summe:	**100%**	**100**

Tabelle 10 – Zuschlagsermittlung Los 3

5 Leistungsbeschreibung

5.1 Rahmenbedingungen bei der Auftragsabwicklung

5.1.1 Leistungsort

Die Leistungserbringung erfolgt überwiegend in den beiden Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Orte der einzelnen Aufträge stehen zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht fest. Nicht immer handelt es sich hierbei um etablierte Produktionsorte.

5.1.2 Einzelabrufe und Miniwettbewerbe

Da pro Los mit mehreren Auftragnehmern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, führt der Auftraggeber während der Leistungserbringung gemäß § 21 Abs. 5 VgV sog. Miniwettbewerbe zur Auswahl des Auftragnehmers für die Einzelbeauftragung durch.

Ein Miniwettbewerb wird dabei für verschiedene zusammenhängende Veranstaltungsreihen oder Einzelprojekte durchgeführt.

In den Einzelabrufen je Los wird die benötigte Technik und die zu erbringenden Leistungen konkretisiert. Dabei werden die Lose nicht immer zum gleichen Zeitpunkt abgefragt.

Einzelabrufe können bis zum letzten Tag der Laufzeit des Vertrages erfolgen. Für den Fall, dass die Laufzeit und Gültigkeit der Einzelabrufe über das Ende der Rahmenvereinbarung hinausgehen, gelten insoweit die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für den Einzelabruf fort.

Die **Anfrage für den Einzelabruf** erfolgt gleichzeitig an alle Vertragspartner des Loses formlos per E-Mail. Dies geschieht wie folgt:

1. Nennung des Produktionsdatums, Produktionsortes sowie voraussichtliche Leistungskategorien im Los 1 oder konkrete Beschreibung der benötigten technischen Ausstattung im Los 2 und 3. (In der Benennung der Leistungskategorien kann es im Nachhinein auch noch Abweichungen, Ergänzungen bzw. Streichungen kommen).
2. Schriftliche Rückmeldung der Vertragspartner (in der Regel per E-Mail) innerhalb eines Werktages (Samstag und Sonntag gelten nicht als Werktag), ob die angefragte Leistung erbracht werden kann, im Los 1.

Im Los 2 und 3 muss der Auftragnehmer ein Angebot erstellen inkl. verbindlicher Preise für die konkrete abgefragte Technik, falls die Technik nicht in im Preisblatt aus der Ausschreibung enthalten ist. Hierfür werden drei Werktage (Samstag und Sonntag gelten nicht als Werktag) zur Verfügung gestellt. Es müssen bei der Angebotserstellung in den Miniwettbewerben, die vom SWR abgefragten Positionen in der vorgegebenen Form und Gliederung eingereicht werden. Kommt der Auftragnehmer dieser Anforderung wiederholt nicht nach, kann er bei der Durchführung des Miniwettbewerbs ausgeschlossen werden. Im Los 1 lassen sich die Kosten bereits anhand der Preise aus dem Angebot errechnen. Für alle drei Lose müssen die nachfolgenden Angaben eingereicht werden.

Der Auftragnehmer muss zur Berechnung der Transportkosten angeben, welche Fahrzeuge aus den drei Transportkategorien zum Einsatz kommen, in welcher Anzahl und wie viele km pro Kategorie eingeplant werden. Zudem muss bei der Abfrage angeben werden, mit wie vielen Mitarbeitern pro Produktionstag die Leistung erbracht wird. Dabei muss zwischen den drei Kategorien Ingenieur/Meister, Fachkraft für Veranstaltungstechnik und Operator unterschieden werden. Je Person ist die tägliche Arbeitszeit inkl. Reisezeit anzugeben und wie viele Übernachtungen gebucht werden müssen. Die vom Auftragnehmer angegebene Anzahl der Mitarbeiter und Tagessätze sind verbindlich.

3. Erfolgt innerhalb eines Werktages (Los 1) bzw. drei Werktagen (Los 2 und 3) keine Reaktion auf die Anfrage, geht der SWR von einer Absage aus. Eine Zusage des Auftragnehmers ist für ihn bindend.
4. Unter den verbliebenen Vertragspartnern ermittelt der SWR unter Bezugnahme des tatsächlichen Produktionsortes, den Transportkosten, den Übernachtungskosten sowie den Material- und Personalkosten den Gesamtpreis gemäß den vereinbarten Festpreisen oder dem ggf. konkretisierten Einzelangebot (Los 2 und 3). Für die Berechnung der Übernachtungskosten werden dabei 120€ angenommen.
5. Die unterlegenen Anbieter erhalten eine Absage per E-Mail inkl. Benennung des geplanten Auftragnehmers für das Projekt. Zehn Tage danach erhält der Anbieter mit dem gütigsten Gesamtpreis die Beauftragung per E-Mail.
6. Der ausgewählte Vertragspartner wird so früh wie möglich, i.d.R. jedoch bis 10 Werktage vor Produktionsbeginn, vom Auftraggeber folgende Daten erhalten:

- Produktionsname
- Produktionsdatum
- Produktionsort (Adresse, Bezeichnung der Halle etc.)
- Produktionszeiten (ggf. inkl. Zeiten für Auf.- bzw. Abbau)
- detaillierte Leistungsbeschreibungen (Bühnenanweisung etc.)
- Ansprechpartner vor Ort
- Ansprechpartner für die Kommunikation in der Planungsphase

Sollte ein Auftragnehmer dreimal in Folge nicht frist- und formgerecht auf die Angebotsanfrage des Auftraggebers reagieren, erlischt die Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragnehmer in die Miniwettbewerbe einzubeziehen für die restliche Vertragslaufzeit. Für die Teilnahme an den Miniwettbewerben dürfen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

5.1.3 Beauftragung der Leistung

Die verbindliche Beauftragung von Seiten des SWR zur Erbringung der Leistung erfolgt per E-Mail in der Regel bis 10 Werktage vor Produktionsbeginn. Die Leistung gilt ausschließlich als beauftragt, wenn der Name des jeweiligen Auftragnehmers eindeutig genannt ist.

Innerhalb von 48 Stunden nach der Beauftragung, muss der Auftragnehmer die Namen der eingeplanten Mitarbeitenden benennen. Zudem ist anzugeben, wer der technische Verantwortliche für das Projekt ist.

Sofern es die Durchführung einer Produktion erfordert, kann der Ablauf durch Ansage oder eine schriftliche Disposition seitens des SWR auch kurzfristig geändert werden. Dies ist, soweit dies ohne Folgen für den Personal- oder Materialbedarf ist, für den Auftragnehmer bindend.

5.1.4 Veränderung des Beauftragungsvolumens

Eine unvorhersehbare Steigerung des Leistungsvolumens aufgrund einer Anpassung an den tatsächlichen Bedarf durch den Auftragnehmer muss von der beauftragenden Disposition genehmigt werden. Erst mit deren Einwilligung und durch die erneute Zusendung eines veränderten Auftrages gilt die zusätzliche Leistung als bestätigt. Dies kann in Ausnahmefällen auch noch nach Ende der jeweiligen Produktionen bzw. nach Erbringung der Leistung erfolgen. Stimmt die

jeweilige Disposition der Leistungssteigerung nicht zu, kann unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung nur das im ursprünglichen Auftrag genannte Leistungsvolumen inkl. Transportkosten und Personalkosten geltend gemacht werden.

Eine kurzfristige Reduzierung des Leistungsvolumens durch den SWR erfolgt in Absprache mit dem Auftragnehmer und wird mit der Zusendung eines veränderten Auftrages wirksam. Erfolgt keine Einigung, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Vergütung der Leistungen aus dem ursprünglich erteilten Auftrag.

5.1.5 Ausführungsfristen

Die vom Auftraggeber vorgegebenen Fristen und Termine im jeweiligen Auftrag bzw. der Disposition sind bindend. Die gesamte vertragsgegenständliche Leistung muss spätestens zu dem im Auftrag genannten Zeitpunkt vollständig und mangelfrei zur Verfügung stehen. Die Planung und Koordination der Auf- und Abbauzeiten obliegen dem Auftragnehmer selbst und müssen sich jeweils auf den Zeitraum direkt vor bzw. nach der Veranstaltung beschränken. Für die Kalkulation der Mietpreise des Materials ist der Zeitraum ab Abfahrt des LKWs zum Produktionsort bis zur Rückkehr zu berücksichtigen. Standtage im Produktionszeitraum müssen mit einkalkuliert werden. Es sind dabei die zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Vorhandene Mängel sind spätestens bis zu dem im Auftrag genannten Zeitpunkt zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die beauftragende Disposition in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Das tatsächliche Veranstaltungsende wird durch einen SWR Mitarbeiter (in der Regel durch den Aufnahme-, Produktions- bzw. Projektleiter) vor Ort bekannt gegeben und kann von dem geplanten Produktionsende abweichen.

5.1.6 Überprüfung der Leistung

Der SWR behält sich vor, die Leistungen der Auftragnehmer stichprobenartig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dies kann ohne vorherige Anmeldung geschehen. Im Fall einer Überprüfung muss der Auftragnehmer zum Ende der jeweiligen Produktion, unter Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsvorschriften, bis zu einer Stunde nach Produktionsende die Anlagen aufgebaut lassen und Personal zur Bedienung zur Verfügung stellen.

Werden bei dieser Überprüfung wiederholt nachweisbare Mängel festgestellt, behält sich der Auftraggeber vor die beauftragte Firma aus den Miniwettbewerben auszuschließen.

5.1.7 Abnahme

Die pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen zu den jeweiligen Produktionen wird nicht immer kontrolliert oder abgenommen. Nach erfolgter Montage und vor Aufnahme des Probebetriebes muss der Auftragnehmer jedoch teilweise die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber erklären und ggfs. durch geeignete Dokumente nachweisen. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, den Auftraggeber bei der Überprüfung der bereitgestellten Einrichtung und Arbeitsmittel zu unterstützen.

5.1.8 Stornierung der Leistung

Stornierung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann einen Auftrag in Textform (in der Regel per E-Mail) stornieren.

Erfolgt die Stornierung der gesamten Beauftragung durch den SWR bis 72 Stunden vor dem Aufbau, kann der Auftragnehmer keine Forderungen für den Ausfall geltend machen.

Erfolgt die Stornierung zwischen 72 und 48 Stunden vor dem Aufbau, kann der Auftragnehmer 50% der Kosten für Material und Personal geltend machen.

Bei einer Stornierung von weniger als 48 und bis zu 24 Stunden vor dem Aufbau, kann der Auftragnehmer 75% der Kosten für Material und Personal geltend machen.

Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor der dem Aufbau, kann der Auftragnehmer 100% der Kosten für Material und Personal geltend machen.

Hat der Auftragnehmer vor Stornierung der Produktion durch den SWR bereits mit dem Aufbau begonnen, kann der Auftragnehmer für bereits erbrachte Leistungen 100% der Kosten geltend machen.

Die Geltendmachung von Kosten einzelner Produktionstage innerhalb einer ganzen Produktionsstrecke (mehrere Produktionstage hintereinander) ist nur zulässig, wenn die stornierten Tage am Anfang oder am Ende der Produktionsstrecke liegen und lediglich einen verspäteten Aufbau bzw. einen verfrühten Abbau nach sich ziehen.

Stornierung durch den Auftragnehmer

Bei einer Stornierung von Teilen der Leistung oder der gesamten Leistung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, seinen Bedarf durch Beauftragung eines anderen Anbieters zu decken. Die durch die Beauftragung eines anderen Anbieters ggf. entstandenen Mehrkosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

5.1.9 Mindestanforderung Technisch Verantwortlicher

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausschließlich ausgebildetes und zuverlässiges Fachpersonal für die vom SWR beauftragten Leistungen zum Einsatz zu bringen. Der technisch Verantwortliche muss uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis, über die jeweils zum Einsatz gebrachten Mittel des Auftragnehmers haben und weisungsbefugt sein gegenüber den Angestellten des Auftragnehmers. Er muss bei den jeweiligen Produktionen von Aufbaubeginn bis Abbauende vor Ort sein (Ruhepausen ausgeschlossen) und dem SWR als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Dem Auftraggeber muss eine Handynummer zur Verfügung gestellt werden, um die durchgehende Erreichbarkeit sicher zu stellen. Aus der Komplexität und dem Umfang der Veranstaltung oder Produktion leitet sich die erforderliche Befähigung (Qualifikation und Erfahrung) des technisch Verantwortlichen gemäß der Versammlungsstättenverordnung ab. Als technisch Verantwortlicher können Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden. Zudem muss er den Aufgaben entsprechende Deutsch- und Englischkenntnisse vorweisen können.

5.1.10 Mindestanforderung Organisatorisch Verantwortlicher

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes einen organisatorisch Verantwortlichen mit Namen und Telefonnummer zu benennen, der dem SWR für Fragen grundsätzlicher Art während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung steht. Dieser muss fundierte Kenntnisse innerhalb der Veranstaltungstechnik haben. Zudem sollte er angemessene Verfügungsgewalt innerhalb des Betriebes besitzen, um organisatorische und operative Entscheidungen selbst treffen zu können. Er muss den Aufgaben entsprechende Deutsch- und Englischkenntnisse vorweisen können.

Der Bieter ist ohne die vorherige Zustimmung des SWR nicht dazu berechtigt, den benannten Mitarbeiter abzuberufen oder auszutauschen. Dies gilt nicht, sofern der Bieter den Austausch nicht zu vertreten hat. In begründeten Fällen kann der SWR einen Austausch des organisatorisch Verantwortlichen fordern.

Für Abwesenheit, Krankheit oder Urlaub ist nach Zuschlagserteilung ein Stellvertreter zu benennen. Die benannte Person oder sein Vertreter muss werktags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch zu erreichen sein.

5.1.11 Beistellung von Dekomaterial

Der Auftraggeber stellt bei einigen Veranstaltungen Dekorationsmaterial zur Verfügung, welches auf der Bühne zum Einsatz kommt und vom Auftragnehmer aufgebaut werden muss. Die Position der Materialien wird vom Auftraggeber vorgegeben und muss vom Auftragnehmer in der Planung berücksichtigt werden. Der Auftragnehmer übernimmt die Abholung und den Rücktransport der Materialien. Für die Abrechnung des Aufwands werden die Einzelpreise aus dem Angebot für Personal und Transport herangezogen.

5.2 Allgemeine Anforderungen für alle Lose

Pos.	Stichpunkt	Beschreibung der Anforderung
1	Gesetzliche Grundlagen	Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, seine Dienstleistung in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen (z.B. ArbZG) zu erbringen. Hierbei sind die spezifischen Verordnungen des Veranstaltungsortes strikt zu beachten.
2	Anforderung Material/ Technik	Das gesamte zum Einsatz kommende Material muss mechanisch und elektrisch in einwandfreiem Zustand sein und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sicherheitsrelevanten Vorschriften, Regeln und spezifischen Verordnungen entsprechen (z. B. BSichV, DGUV Vorschrift 17/18, VStättV, Verordnung über Fliegende Bauten, DIN, VDE). Alle branchenübliche Qualitätsansprüche und Richtlinien sind einzuhalten.
3	Stapler	Der Auftraggeber (AG) stellt keine Gabelstapler, Steiger, etc. zur Verfügung.
4	Catering und Hilfspersonal	Der AG stellt kein Catering und/oder Hilfspersonal zum Be- und Entladen bzw. für Montagearbeiten zur Verfügung.
5	Verantwortung	Mit dem Auftrag werden dem AN die Pflichten des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für Auf- und Abbau im eigenen Gewerk und für die Veranstaltung in Kooperation mit dem Veranstalter übertragen.
6	Dokumente / Nachweise	Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente, Dokumentationen und Nachweise der eingesetzten Einrichtungen und Arbeitsmittel bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
7	Gefährdungsbeurteilung	Die Gefährdungsbeurteilung ist mit der Software Delegatis durchzuführen. Alle notwendigen technischen Unterlagen und Zertifikate müssen dem AG zur Ablage in diesem System zur Verfügung gestellt werden. Die Berechtigungen mit dieser Anwendung arbeiten zu dürfen werden dem AN zur Verfügung gestellt.

8	Stromzuleitung	Das notwendige Material zur Stromversorgung muss anteilig in den Einzelpreisen berücksichtigt werden: • Stromverteilung • Verkabelung • Differenzstromschutzeinrichtungen • Potentialausgleich (gem. DIN 15700) Die elektrischen Anschlüsse und die erstellten Anlagen müssen entsprechend der gängigen Vorschriften durch befähigte Personen (Elektrofachkraft) geprüft werden. Die Prüfergebnisse müssen schriftlich dokumentiert werden.
9	Sprache Fachpersonal	Fachpersonal muss Deutsch fließend in Wort und Schrift beherrschen sowie mindestens über gute Englischkenntnisse verfügen.
10	Bekleidung	Das gesamte in Einsatz gebrachte Personal muss zu allen Produktionen angemessene Kleidung tragen. Das gilt insbesondere für die persönliche Arbeitsschutzkleidung während des Auf- und Abbaus sowie für angemessene Bekleidung während den Produktionen. Der technisch Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften (Arbeitsschutz) von den Mitarbeitern eingehalten werden.
11	Anforderung Personal	Das zum Einsatz kommende Personal muss flexibel auf den Einsatz wechselnder Technik regieren können. Hierfür müssen regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter auf die Geräte der gängigen Hersteller durchgeführt werden. Das Personal muss die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen.
12	Mindestanforderung Personal	Es muss mindestens ein Ingenieur für Veranstaltungstechnik oder ein Meister für Veranstaltungstechnik im Unternehmen festangestellt sein.
13	Technikverfügbarkeit	Es ist sicherzustellen, dass die benötigte Technik für die geplanten Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Sollte die Technik nicht selbst bereitgestellt werden, ist über geeignete vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer eine Verfügbarkeit sicherzustellen.
14	Genehmigungen	Der AN hat rechtzeitig die ggf. erforderlichen Genehmigungen (Park- und Durchfahrtsgenehmigungen, Nachtarbeiten, etc.) einzuholen.

5.3 Anforderungen Los 1 - Beschallung

5.3.1 Schalldruckpegel/Frequenzwiedergabe

Die nachfolgend genannten Leistungsanforderungen gelten für die Beschallung aller in diesem Rahmen beauftragten Produktionen.

Ist die Zusammensetzung, die Art der Verwendung und die Menge des veranschlagten Materials nicht definitiv vorgegeben, wird der SWR diese zur Erfüllung der einzelnen Kategorien nicht vorgeben.

Die Beschallungsanlage muss an jedem Zuhörerplatz einen der Produktion angemessenen Schalldruckpegel sowie eine ausgeglichene Frequenzwiedergabe liefern. Als angemessen und ausgeglichen gilt die Einhaltung der unter 5.3.2 genannten Werte. Im Zweifelsfall entscheidet der SWR was angemessen und ausgeglichen ist.

5.3.2 Schalldruckpegel der Beschallungsanlage

Bei der Beschallung von Wort wird ein Schalldruckpegel vom SWR als angemessen erachtet, wenn ein STI-Wert (Speech Transmission Index) von 0,56 an jeden Zuhörerplatz erreicht wird. Bei der Beschallung von Musik ist die Beschallungsanlage so zu dimensionieren, dass ein Spitzenpegel von bis zu 130 dB(A), am Zuhörerplatz mit der höchsten zu erwartenden Lautstärke, verzerrungs- und rückkopplungsfrei wiedergegeben werden kann. Die Pegeldifferenz zwischen lautestem und leisestem Zuhörerplatz darf, bei der Messung mit rosa Rauschen, 10 dB(A) nicht überschreiten, es sei denn, dies wäre vom SWR ausdrücklich so gewünscht. Bei Musikveranstaltungen, bei denen der Basswiedergabe eine besondere Bedeutung zukommt, muss in besonderem Maße dem erhöhten Leistungsbedarf der Tieftonwiedergabe Rechnung getragen werden, um auch bei hohen Lautstärken ein ausgeglichenes Klangbild zu gewährleisten. Bei solchen Produktionen ist darauf zu achten, dass eine gleichmäßige Schallausbreitung mit geringstmöglichen Pegelauslöschungen gerade im Tieftonbereich angestrebt wird. Ein kardioides Abstrahlverhalten der Beschallungsanlage ist auch in der Tieftonübertragung generell anzustreben. Ein Verzicht darauf ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.3.3 Linearität der Beschallungsanlage

Die Frequenzwiedergabe der Beschallungsanlage muss innerhalb des Frequenzbereichs von 45 - 17.000 Hz linear sein. Einzelne Frequenzen dürfen nicht mehr als +/- 5 dB von der Ideallinie abweichen. Das Klangbild muss innerhalb des gesamten Auditoriums ähnlich sein. Die oktavgemittelten, A-bewerteten Pegeldifferenzen (> 125 Hz) dürfen einen Wert von +/- 3 dB nicht überschreiten. Bei der Beschallung von Wort ist mindestens ein STI-Wert von 0,56 zu erreichen. Bei der Beschallung von Musik sind folgende Klarheitsmaße (C-80) mit einer Abweichung von maximal 2 dB zu realisieren: -2 bis 0 dB bei Orgel- oder romantischer Kirchenmusik / +2 dB bei klassischer und Chormusik / +4 dB bei leichter Unterhaltungsmusik / +6 dB bei Rockmusik.

Sind die geforderten Werte für STI und/oder C-80 aufgrund der akustischen Bedingungen des Veranstaltungsraumes nicht zu erreichen, so ist dies mittels professioneller Simulationssoftware nachzuweisen. Hierbei ist maßgeblich, dass die Werte grundsätzlich nicht erreicht werden können. Ist nur einer der beiden Werte zu Lasten des anderen Wertes zu erreichen, so entscheidet der SWR welchem Wert der Vorzug zu geben ist.

Der SWR kann vor der Produktion oder im Nachhinein verlangen, dass mittels Simulationssoftware das Erreichen oben genannter Werte für den gesamten Zuhörerbereich nachgewiesen wird. Dies wird in der Regel dann geschehen, wenn die Vermutung besteht, dass aufgrund des eingesetzten Materials oder Personals die geforderten Werte nicht erreicht werden oder wurden.

5.3.4 Kategorien Beschallung

Die ausgeschriebenen Beschallungsleistungen werden in den folgenden Kategorien abgefragt:

<u>Hauptkategorie 1-5</u>

Die Unterscheidung innerhalb der Hauptkategorie 1-5 in Varianten mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mikrofonwegen hat den Zweck, die Größenordnung der jeweiligen Bühnenaufführung (Gruppen, Orchester etc.) und damit die Größe des „FOH“-Platzes bzw. den Aufwand der Mikrofonierung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Mikrofonwege bezieht alle zu beschallenden Signalwege mit ein.

Zusätzlich wird innerhalb der Hauptkategorien 1-5 jeweils in „On-Air“ und „Off-Air“ Varianten unterschieden. Bei den „On-Air“ Kategorien stellt der SWR einen Ü-Wagen. Die gesamte Mikrofonierung einschließlich der Splitter stellt der SWR. Die Einzelsignale werden vom SWR ab Bühnenkante per XLR oder 30-pol Siemens Messerleiste an den Auftragnehmer übergeben. Die Anschlussbelegung der Siemens Messerleisten hängt dieser Leistungsbeschreibung (Anlage 11) an. Die Signalübergabe per DANTE oder MADI vom Ü-Wagen an den Dienstleister ist ggf. Möglich bedarf aber einer individuellen Absprache im Vorfeld, da dies vom zum Einsatz kommenden Ü-Wagen abhängt. Bei den „Off-Air“ Kategorien übernimmt der Auftragnehmer auch die Mikrofonierung. Ein Ü-Wagen ist dann nicht vor Ort.

Die Stromversorgung für die Back-Line (Künstlerinstrumente) übernimmt immer der Auftragnehmer unabhängig davon, ob es sich um eine „On-Air“ oder „Off-Air“-Kategorie handelt.

Unterkategorien 6-10

In den Unterkategorien 6-10 kann ggf. der Einsatz eines zusätzlichen Technikers des Auftragnehmers erforderlich sein. Andernfalls wird die Personalleistung der Unterkategorie 6-10 durch Personal des SWR erledigt oder muss von dem in den Hauptkategorien 1-5 zu nennenden Personal des Auftragnehmers mit erledigt werden.

Die Zusammenstellung der einzelnen Komponenten in der Kategorie „Zuspiel Diskothek“ kann variieren. Als Zuspieler werden nur marktgängige Formate gefordert. Die jeweilige Ausstattung wird im Arbeitsauftrag genannt.

Das Messprotokoll einer zu erstellenden Schallpegelmessung muss spätestens zwei Wochen nach Ende der Produktion als original unterschriebenes Dokument der beauftragenden Stelle des SWR vorliegen. Kopien werden nicht akzeptiert.

5.3.5 Zusammenfassung der Kategorien

Die Leistungen aus den Unterkategorien werden ausschließlich in Verbindung mit Leistungen aus den dazugehörigen Hauptkategorien angefordert.

Stichpunkt	Beschreibung der Anforderung
Hauptkategorie 1	**Beschallungen bis zu 150 Personen**
Variante 1.1	Beschallungen von bis zu 150 Personen, bis zu 12 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 1.2	Beschallungen von bis zu 150 Personen, bis zu 12 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 1.3	Beschallungen von bis zu 150 Personen, bis zu 32 Mikrofonwegen, ab Splitter, On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 1.4	Beschallungen von bis zu 150 Personen, bis zu 32 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Hauptkategorie 2	**Beschallungen bis zu 300 Personen**
Variante 2.1	Beschallungen von bis zu 300 Personen, bis zu 12 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 2.2	Beschallungen von bis zu 300 Personen, bis zu 12 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 2.3	Beschallungen von bis zu 300 Personen, bis zu 48 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 2.4	Beschallungen von bis zu 300 Personen, bis zu 48 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Hauptkategorie 3	**Beschallungen bis zu 600 Personen**
Variante 3.1	Beschallungen von bis zu 600 Personen, bis zu 32 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 3.2	Beschallungen von bis zu 600 Personen, bis zu 32 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 3.3	Beschallungen von bis zu 600 Personen, bis zu 64 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 3.4	Beschallungen von bis zu 600 Personen, bis zu 64 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Hauptkategorie 4	**Beschallungen bis zu 1200 Personen**
Variante 4.1	Beschallungen von bis zu 1200 Personen, bis zu 48 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 4.2	Beschallungen von bis zu 1200 Personen, bis zu 48 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 4.3	Beschallungen von bis zu 1200 Personen, bis zu 72 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 4.4	Beschallungen von bis zu 1200 Personen, bis zu 72 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom

Hauptkategorie 5	**Beschallungen bis zu 2000 Personen**
Variante 5.1	Beschallungen von bis zu 2000 Personen, bis zu 72 Mikrofonwegen, ab Splitter, „On-Air“, inkl. Backlinestrom
Variante 5.2	Beschallungen von bis zu 2000 Personen, bis zu 72 Mikrofonwegen, inkl. Mikrofonierung, „Off-Air“, inkl. Backlinestrom
Unterkategorie 6	**Monitorbeschallung**
Variante 6.1	Eine zusätzliche Beauftragung einer Monitorbeschallung bis zu 2 Wege auf bis zu 4 Lautsprechern in Verbindung mit der Beauftragung einer Beschallung der Kategorien 1-5 ist möglich
Variante 6.2	Eine zusätzliche Beauftragung einer Monitorbeschallung bis zu 4 Wege auf bis zu 8 Lautsprechern in Verbindung mit der Beauftragung einer Beschallung der Kategorien 1-5 ist möglich
Variante 6.3	Eine Monitorbeschallung bis zu 8 Wege auf bis zu 12 Lautsprechern kann abgedeckt werden
Variante 6.4	Eine Monitorbeschallung bis zu 14 Wege auf bis zu 20 Lautsprechern kann abgedeckt werden
Unterkategorie 7	**Drahtloses In-Ear-Monitoring**
Variante 7.1	In-Ear-Monitoring bis zu 2 Wege Stereo inkl. Stereo Kopfhörer ist möglich
Variante 7.2	In-Ear-Monitoring bis zu 4 Wege Stereo inkl. Stereo Kopfhörer ist möglich
Variante 7.3	In-Ear-Monitoring bis zu 6 Wege Stereo inkl. Stereo Kopfhörer ist möglich
Variante 7.4	In-Ear-Monitoring bis zu 8 Wege Stereo inkl. Stereo Kopfhörer ist möglich
Variante 7.5	In-Ear-Monitoring bis zu 10 Wege Stereo inkl. Stereo Kopfhörer ist möglich
Unterkategorie 8	**Drahtlose Mikrofone**
Variante 8.1	Bis zu 2 UHF-Strecken (Handmikrofon, Anstecker oder Kopfbügel) sind möglich
Variante 8.2	Bis zu 4 UHF-Strecken (Handmikrofon, Anstecker oder Kopfbügel) sind möglich
Variante 8.3	Bis zu 6 UHF-Strecken (Handmikrofon, Anstecker oder Kopfbügel) sind möglich
Variante 8.4	Bis zu 8 UHF-Strecken (Handmikrofon, Anstecker oder Kopfbügel) sind möglich
Variante 8.5	Bis zu 10 UHF-Strecken (Handmikrofon, Anstecker oder Kopfbügel) sind möglich
Unterkategorie 9	**Zuspiel-Diskothek**

Variante 9	Zuspiel-Diskothek mit bis zu vier Zuspielern für aktuell gängige Formate, 1x Mischpult, 1x Aussteuerungsmesser, 1x Kopfhörer
Unterkategorie 10	**Schallpegelmessung**
Variante 10	Schallpegelmessung über den gesamten Zeitraum einer Veranstaltung gemäß DIN Norm 15905-5 als zusätzliche Leistung zu einer Beschallung.

5.4 Anforderungen Los 2 - Beleuchtung

Die Beleuchtung ist entsprechend dem Umfang der beauftragten Leistungen aufzubauen, einzurichten, über den Verlauf der Veranstaltung entsprechend der Bühnenanweisung bzw. Abstimmung zu steuern und nach Veranstaltungsende wieder abzubauen.
Das Einrichten der Beleuchtungsanlage muss alle notwendigen Programmierungen der Effekt-Beleuchtung, der Netzwerkkomponenten und der Lichtstellpulte beinhalten.
Das notwendige Montagematerial und der Aufwand zur Lichtsteuerung muss anteilig in den jeweiligen Einzelpreisen der Grund- und Effektbeleuchtung berücksichtigt werden.
Montagematerial beinhaltet u.a.:

- Aufhänge-Material
- Sicherungselemente
- Anschlusskabel
- Stative
- Zubehör

Die Lichtsteuerung beinhaltet:

- Steuerinfrastruktur
- Ladeinfrastruktur bei Akku-Produkten
- Lichtstellpulte einschl. der Vernetzung aller ggf. notwendiger Komponenten
- den Anschluss aller Komponenten an die Stromversorgung

Kosten für aufwendige Stromversorgung, Verkabelung und Infrastruktur können individuell für jede Produktion unter Zusatzequipment angeboten werden.

Die Lichtkonzepte werden in der Regel vom Auftraggeber erstellt und dem Anbieter als Vorgabe in der Einzelabfrage übermittelt. Der Anbieter muss jedoch auch in der Lage sein, auf Anforderung ein eigenes Lichtkonzept nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.
Das Personal muss zuverlässig in der Lage sein die Technik von verschiedenen etablierten Herstellern bedienen zu können.
Es sind verbindlich alle Beleuchtungen mit LED-Scheinwerfern oder anderen Lichtquellen mit vergleichbarem Wirkungsgrad umzusetzen.

Bei Leuchtmitteln der Klasse HMI und LED muss die photobiologische Sicherheit gemäß IEC 62471 gewährleistet sein (DIN SPEC 62778).

Folgende besondere Anforderungen ergeben sich für Produktionen mit Bewegtbild-Aufzeichnung:

- Als Grundbeleuchtung muss eine Bühnenausleuchtung mit Führungs-, Aufhell- und Hinterlicht ermöglicht werden können. In der Regel muss eine Beleuchtungsstärke von 600 bis 1000 lx realisiert werden.
- Zusätzlich muss die Ausleuchtung des Publikums realisiert werden.
- Es darf ausschließlich nur flickerfreies Lichtmaterial zum Einsatz kommen. Bei LED-Lichtequipment muss der Farbwiedergabeindex > 80 CRI sein.

Der Bedarf an Scheinwerfern zur Grundbeleuchtung ist von Bühnengröße, vom Einsatzort und des Weiteren davon abhängig, ob Bewegtbild-Aufzeichnung vorgesehen ist. Es werden im Preisblatt verschiedene Produktfamilien abgefragt. Diese müssen vollständig angeboten und bepreist werden (siehe Anlage 9: Preisblätter). Für jede Produktfamilie sind Beispielprodukte genannt, um die Produktfamilie besser zu verdeutlichen. Der Auftragnehmer muss einen Preis für die angegebenen Beispielprodukte oder gleichwertige Produkte angeben. Die Angabe welches Produkt angeboten wird, ist erforderlich. Es können bei identischem Preis, pro Produktfamilie, mehrere Produkte angegeben werden.

5.5 Anforderungen Los 3 - Bühnenkonstruktionen

Es müssen Bühnen in verschiedenen Größen aus den folgenden Kategorien mit den dargestellten Anforderungen angeboten werden können:

Bühne indoor

- Spielfläche eben und spaltfrei
- Bodenbelastung 7,5 kN/m²
- Inkl. Geländer-Anlage, 3-seitig - schwarz (Belastung gemäß VStättV/Verordnung über Fliegende Bauten) und Treppenaufgang mit Geländer

Bühne outdoor

- Spielfläche eben und spaltfrei
- Bodenbelastung 7,5 kN/m²
- Inkl. Geländer-Anlage, 4-seitig - schwarz (Belastung gemäß VStättV/Verordnung über Fliegende Bauten) und Treppenaufgang mit Geländer.
- Ohne Dach

Open-Air Bühne/Trailerbühne

- Überdachte, regensichere Open-Air-Bühne
- Rundbogen- oder Satteldachkonstruktion (nur Bogen in den Dachtraversen, Seiten senkrecht)
- Trailerbühne
- Ground-Support, Dachgröße + 1m nutzbarer Bühnenfläche, Bühnentischhöhe ca. 1,00 m, lichte Höhe: min. 6m über Bühnenfläche, 3-seitig (optisch ansprechend) mittels sauberer grauer Planen verplant
- Dachplane undurchsichtig
- Bühnendach geeignet zur Aufnahme eines Beschallungssystems (ggf. an Auslegern oder passende PA-Tower), Arbeitslicht (LED), 1 Windmesser
- Spielfläche eben und spaltfrei

- Bodenbelastung min. 5,0 kN/m², inkl. Ballast (Bühnendach fachgerecht abgelastet!)
- Geländer-Anlage 3-seitig – schwarz (Belastung gemäß VStättV/Verordnung über Fliegende Bauten), mind. 1 Treppenaufgang Breite 3 m, Steigung 0,17 m/Stufe, Handlauf beidseitig
- Bühnenpodestvorderseite Molton, B1, Schwarz (Neuware)
- Bodenunebenheiten sind durch das ausgewählte System auszugleichen

Sidewings

- Überdacht, Innenhöhe min. 3 m
- seitlich links oder rechts direkt an die Bühne anschließend
- gleiches Niveau wie Hauptbühne
- Spalt- und stolperfrei, regensicher verbunden mit der Hauptbühne
- auf allen Seiten mit Planen verplant
- inkl. Geländer-Anlage (gemäß VStättV/Verordnung über Fliegende Bauten) und benötigtem Zubehör
- inkl. 1 Treppenaufgang mit Geländer, standsicher, spaltfrei mit der Bühne verbunden

Backstorage

- Rückseitiger überbauter Anbau
- regendicht an der Hauptbühne angeschlossen, gleiches Niveau wie Hauptbühne
- inkl. Geländer zur Absturzsicherung

FOH

- 1-stöckig 3 x 2m oder 4 x 4m nutzbare Fläche, inkl. Verplanung (grau) und Treppe
- 2-3 stöckig ca. 6 x 4m nutzbare Fläche, inkl. Verplanung (grau), innenliegender Aufgang zu den oberen Ebenen inkl. Treppe
- Ausreichender Dachüberstand für max. Regenschutz

Ground-Support

- Die Quadratmeterzahl beschreibt die zu beleuchtende Fläche
- Beinhaltet mind. 4 Tower inkl. Basement, Umlenkrollen, Sleeveblock, Corner, Traversen etc.

Weitere Bühnenausstattung

- Zusätzlicher Treppenaufgang bis 2 m Höhe, spalt- und stolperfrei an die Bühne anschließend, inkl. Geländer, 1m breit
- Zusätzlicher Treppenaufgang bis 60 cm Höhe spalt- und stolperfrei an die Bühne anschließend, inkl. Geländer, 1m breit
- Niveauausgleich ab 40 cm +
- Rampe bis 20grad Steigung für bspw. Storage oder Rollstuhlpodest, spalt- und stolperfrei an die Bühne anschließend, inkl. Geländer, 1m breit

6 Preise

Bei der Kalkulation ist Folgendes zu beachten:

- Es sind Nettopreise in Euro anzugeben.
- Für die Erstattung von Übernachtungskosten gilt § 7 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Übernachtungskosten werden nur übernommen, wenn diese notwendig und vorher angezeigt wurden. Die Disposition des Personals muss möglichst so vorgenommen werden, dass bei einer Anreise von unter 2 Stunden die Rückfahrt arbeitsschutzrechtlich noch möglich ist. Eine Übernachtung kann daher in der Regel nur geltend gemacht werden, wenn sich die Produktion mehr als 2 Stunden entfernt vom Hauptstandort des Auftragnehmers befindet. Übernachtungskosten werden nach Aufwand abgerechnet und müssen mit Belegen bei der Rechnungsstellung nachgewiesen werden.
- Transportkosten werden gemäß den angegebenen Kilometerpauschalen vergütet. Es kann die gesamte Wegstrecke (einmalige Hin- und Rückfahrt) abgerechnet werden. Standtage der Transportmittel werden nicht gezahlt.
- Der Preis pro Kilometer für die Transportkosten wird in 3 Kategorien unterteilt. Für die Berechnung der Kilometerangaben wird immer die kürzeste Strecke angenommen. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der tatsächlichen Transportkosten dient der zu benennende Hauptzulieferort. Eine Anfahrtspauschale wird nicht akzeptiert.
- Alle genannten Materialpreise müssen sich auf jeweils einen Produktionstag (bis zu 10 Stunden) beziehen.
- Für die Kalkulation der Mietpreise des Materials ist der Zeitraum ab Abfahrt des LKWs zum Produktionsort bis zur Rückkehr zu berücksichtigen. Standtage im Produktionszeitraum müssen mit einkalkuliert werden. Es sind dabei die zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen.
- Der Rabatt auf Material für eine Mehrtagesproduktion ist in Prozent anzugeben. Der Rabatt ist dabei absolut anzugeben (Gesamtrabatt).
- Die Rabatte gelten auch für das zusätzliche Material, welches in den Miniwettbewerben extra abgefragt werden.

- Die Personalkosten (Tagessatz) je Personalkategorie sind anzugeben.
- Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitszeit von 10 Stunden. Nebenkosten (z.B. Spesen) sowie Zuschläge werden nicht gesondert erstattet. Das Personal wird nach tatsächlich erbrachter Leistung abgerechnet.
- Werden weniger als 5 Stunden an einem Tag gearbeitet, darf nur der halbe Tagessatz in Rechnung gestellt werden.
- Die Fahrzeiten der eingesetzten Mitarbeiter entspricht Arbeitszeit.
- In der beigefügten Exceltabelle (Anlage 9) müssen alle gelb unterlegten Felder zwingend ausgefüllt werden. Das Preisblatt muss alle geforderten Angaben enthalten und darf nicht geändert werden (Ergänzungen, etc. sind nicht zulässig). Bei Änderungen des Preisblattes erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.

7 Anlagen

Anlage 1	-	ABB des SWR vom 01.05.2023
Anlage 2	-	Angebotsschreiben
Anlage 3	-	Erklärung zur Bietergemeinschaft
Anlage 4	-	Erklärung zu Unterauftragnehmern
Anlage 5	-	Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers
Anlage 6	-	Haftungserklärung bei Eignungsleihe (§ 47 Abs. 3 VgV)
Anlage 7	-	Anleitung zur Einreichung elektronischer Unterlagen
Anlage 8	-	Eigenerklärung zum MiLoG und LTMG
Anlage 9	-	Kalkulation
Anlage 10a bis c	-	Vertrag
Anlage 11	-	Siemens Messleiste